

# Mitteilungen

des

## Verbandes deutscher Vereine für Volkskunde.

---

---

Nr. 16

September 1912

---

---

Nachstehend bringe ich, in Ergänzung der übersandten Tagesordnung der Giessener Versammlung vom 28. und 29. September 1912, die Vorschläge des geschäftsführenden Ausschusses zu den Traktanden Nr. 1 und 2 der Sonntagssitzung zur Kenntnis:

### **I. Entwurf für die Neugestaltung des § 15 der Satzungen des Verbandes, der die Beiträge der Verbandsmitglieder bestimmt.**

§ 15. Die dem Verband angehörigen Vereine zahlen an den Verband im Monat Januar für das laufende Kalenderjahr einen Beitrag, welcher  $2\frac{1}{2}\%$  der Summe der faktischen Mitgliederbeiträge des vergangenen Jahres beträgt (Subventionen und sonstige Einnahmen sind nicht in Rechnung zu ziehen). Sind die dem Verband beigetretenen Vereine nicht ausschliesslich Vereine für Volkskunde, sondern pflegen dieselben auch noch andere Zwecke wissenschaftlicher oder sozialer Art, so können sie auf ihren Antrag nur mit einem Teile ihrer Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen zum Verbandsbeitrag veranlagt werden, jedoch beträgt der jährliche Beitrag eines Vereins mindestens zwanzig Mark. Die Festsetzung des Beitrages trifft in diesen Fällen der geschäftsführende Ausschuss, gegen dessen Entscheidung von Seiten des betreffenden Vereins an die Abgeordnetenversammlung appelliert werden kann.

Der Beitrag der Museen und Anstalten beträgt zwanzig Mark im Jahr und ist im Monat Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Für den Mitgliedsbeitrag erhalten die Verbandsmitglieder ein Exemplar der jährlichen volkskundlichen Bibliographie gratis.

§ 15a. Verbandsmitglieder, die mit der Zahlung des Verbandsbeitrages mehr als zwei Jahr im Rückstande sind, können auf Antrag des geschäftsführenden Ausschusses durch die Abgeordnetenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

---

## II. Entwurf einer Übereinkunft des Verbandes mit dem Folkloristischen Forscherbund (FF.).

Der Verband deutscher Vereine für Volkskunde, vertreten durch seinen geschäftsführenden Ausschuss, und der Ausschuss des FF. schliessen folgende Übereinkunft, die vom Tage der Unterzeichnung an in Kraft treten soll:

1. Der geschäftsführende Ausschuss des Verbandes deutscher Vereine für Volkskunde erklärt sich bereit, als Hauptstelle des FF. für die in ihm vertretenen Länder (Deutschland, Österreich-Ungarn, Schweiz) zu fungieren, soweit die deutsche Volkskunde in Betracht kommt.
2. Die einzelnen Mitglieder des Verbandes (Vereine und Anstalten) erhalten auf ihren Antrag die Rechte und Pflichten der Nebenstellen (Lokalzentren) des FF. Doch sind diese nur dann zum unentgeltlichen Bezuge der FF. Communications (FFC.) berechtigt, wenn sie unter ihren Mitgliedern zahlende Bezieher der FFC. haben und zugleich bedeutendere Sammlungen besitzen. Solche vollberechtigten Nebenstellen werden unter Zustimmung des FF.-Ausschusses vom geschäftsführenden Ausschuss des Verbandes gebildet. Die jetzt schon existierenden Nebenstellen des FF., Berlin, Leipzig, Dresden, Prag, werden vom geschäftsführenden Ausschusse des Verbandes anerkannt.
3. Jedes Mitglied der in den Verband aufgenommenen Vereine und Anstalten ist berechtigt, durch den Verband
  - a) auf Bestellung durch die in Frage kommende Nebenstelle (Vereinsvorstand oder Anstaltsvorstand) FFC. und FF.-Publications zu ermässigten Preisen zu beziehen;
  - b) unter Bürgschaft der in Frage kommenden Nebenstelle (Vereinsvorstand oder Anstaltsvorstand) volkskundliches Material durch Vermittlung des FF. zu bestellen.
4. Alle die, welche so FFC. beziehen, sind stimmberechtigte Mitglieder des FF.
5. Änderungen dieser Übereinkunft können nur von der Abgeordnetenversammlung des Verbandes unter Zustimmung des FF. Ausschusses vorgenommen werden.
6. Weder der Verband selbst, noch ein Mitglied des Verbandes sind zu irgendwelchen weiteren Leistungen an den FF. verpflichtet, als sie in dieser Übereinkunft enthalten sind.
7. Eine Kündigung dieser ganzen Übereinkunft kann nur halbjährlich auf den 1. Januar von jedem der beiden Kontrahenten erfolgen.

Basel, den 1. September 1912.

John Meier.